



Landesgrundwasserdienst Bayern

Messstelle Nr.

Fl. Nr. Gemarkung

Landkreis

1.1 Beobachervertrag

zwischen

dem Freistaat Bayern, vertreten durch das

Wasserwirtschaftsamt (Straßen- und Wasserbauamt)

(im folgenden „Amt“ genannt)

Postanschrift

Tel.

und

Frau/Herrn

Postanschrift

Tel. _____

(im folgenden „Beobachter(- in)“ genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Messgerät

Das Amt übergibt dem/der Beobachter(- in) leihweise das folgende Messgerät:

§ 2 Aufgaben und Pflichten

1. Der/Die Beobachter (- in) übernimmt die wöchentliche / 14-tägige / Messung und Aufschreibung der Grundwasserstände/Quellschüttungen/Wassertemperaturen an der o. g. Messstelle nach den erhaltenen Weisungen an jedem

um _____

Uhr.

2. Die Messergebnisse sind jeweils zweifach Anfang Februar, Mai, August und November dem Amt einzusenden

3. Ist der/die Beobachter (- in) verhindert, die Messung selbst vorzunehmen, hat er/sie rechtzeitig für eine geeignete Vertretung zu sorgen. Bei Schwierigkeiten in der Vertretung ist das Amt unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.
4. Das Messgerät ist pfleglich zu behandeln. Schäden oder Verlust sind dem Amt anzuzeigen.
5. Umbauten oder sonstige Veränderungen an der Messstelle oder in deren unmittelbarer Umgebung sind dem Amt sofort mitzuteilen.
6. Auskünfte über die Messergebnisse dürfen nur Angehörigen des Amtes und des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft gegeben werden. Interessenten sind an diese Dienststellen zu verweisen.
7. Der/Die Beobachter (- in) hat dem Amt Änderungen der Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.

§ 3 Unfallversicherung, Vertragsverhältnis

1. Der/Die Beobachter (- in) und deren Vertreter sind während des Beobachtungsdienstes einschliesslich des Hin- und Rückweges zur Messstelle gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (7. Sozialgesetzbuch) gegen Unfall gesetzlich versichert.

Unfälle sind dem Amt unverzüglich, längstens binnen 3 Tagen, zu melden.

2. Ein rechtliches Arbeitsverhältnis ist aus diesem Vertrag nicht abzuleiten.

§ 4 Angaben zur Messstelle

1. Die einfache Wegstrecke von der Wohnung zur Messstelle beträgt

rd. _____ m / km

2. Für die Beobachtung ergeben sich folgende außergewöhnliche Erschwernisse:

§ 5 Aufwandsentschädigung *

1. Der/Die Beobachter (- in) erhält für die vertragsgemäß ausgeübten Tätigkeiten eine jährliche Aufwandsentschädigung von

EUR

(i. W. _____ Euro).

Dieser Betrag wird vom Amt zum 01.12. des jeweiligen Beobachtungsjahres auf das

Konto Nr.

bei _____



BLZ _____ überwiesen.

2. Der/Die Beobachter (- in) trägt die für Vertretungen entstehenden Kosten selbst. Schreibmaterial und Portoausgaben werden durch das Amt zur Verfügung gestellt, bzw. gegen Nachweis vergütet.

§ 6 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am

in Kraft und kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Der Freistaat Bayern kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der/die Beobachter (- in) seinen/ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Vertrag erlischt ohne Kündigung bei Auflassung der Messstelle.

*Richtsätze für Aufwandsentschädigungen siehe Merkblatt Nr. 2.0/2, Slg LfW

§ 7 Vertragsänderungen

Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.



§ 8 Sonstige Vereinbarungen

Je eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten das Amt und der/die Beobachter (- in).

Für den Freistaat Bayern:

Beobachter (- in):

(Ort)

(Datum)

(Ort)

(Datum)

Ausfertigung für Amt/Beobachter(-in)